

Zeitschrift: Zürcher Illustrierte
Band: 9 (1933)
Heft: 20

Artikel: Der Augenschein
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-752330>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

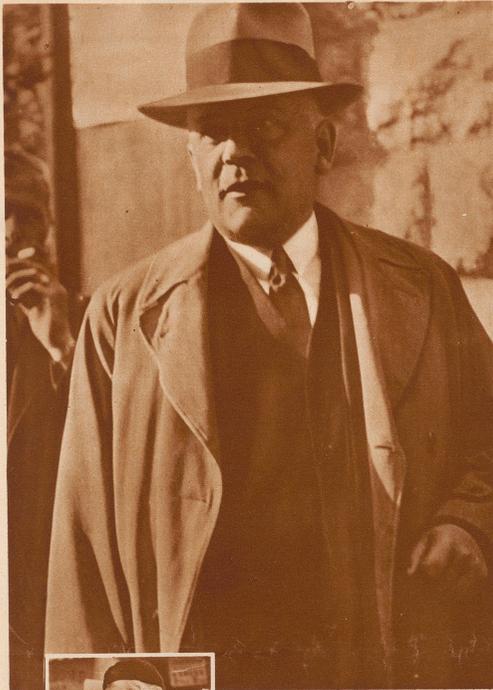
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

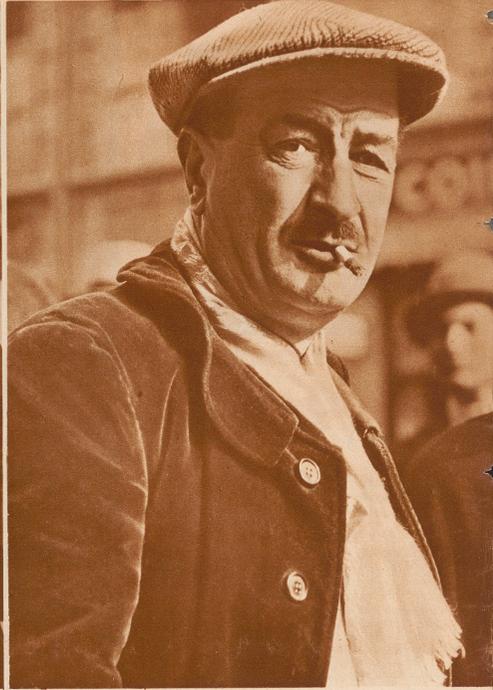
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Redaktor Léon Nicole, der Hauptangeklagte



Der Angeklagte Jules Daviet, Bauarbeiter



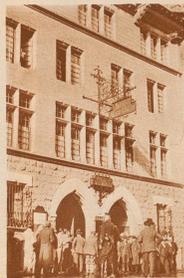
Madame Nicole, die Frau des Hauptangeklagten, folgt den Verhandlungen mit gespannter Aufmerksamkeit



Dr. Dicker, der Verteidiger des Hauptangeklagten Léon Nicole

Der Augenschein

Aufnahmen vom ersten Tag des Prozesses gegen Nicole und Mitangeklagte in Genf von K. Egli



Die Salle Centrale in Genf, in welcher die Gerichtsverhandlungen stattfinden



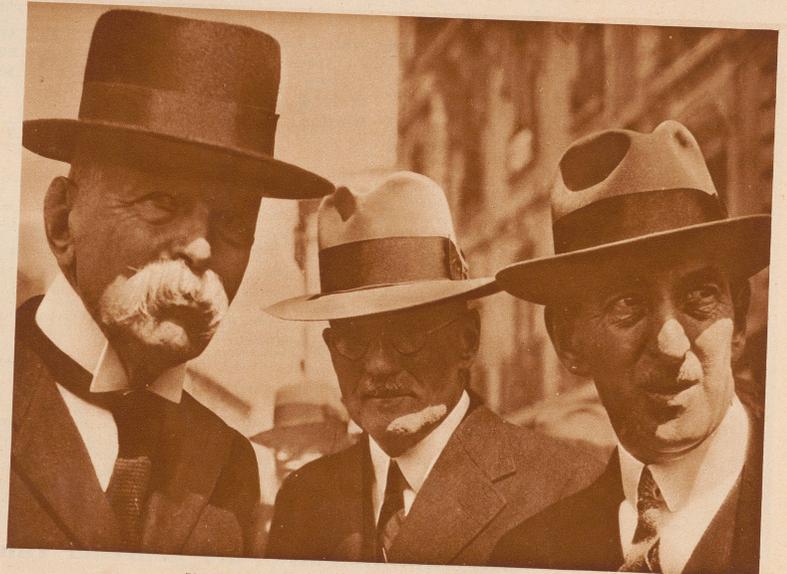
Zum Augenschein an den Oertlichkeiten der Unruhen vom 9. November 1932 rückte die Genfer Stadtpolizei mit Seilen für den Absperrungsdienst auf



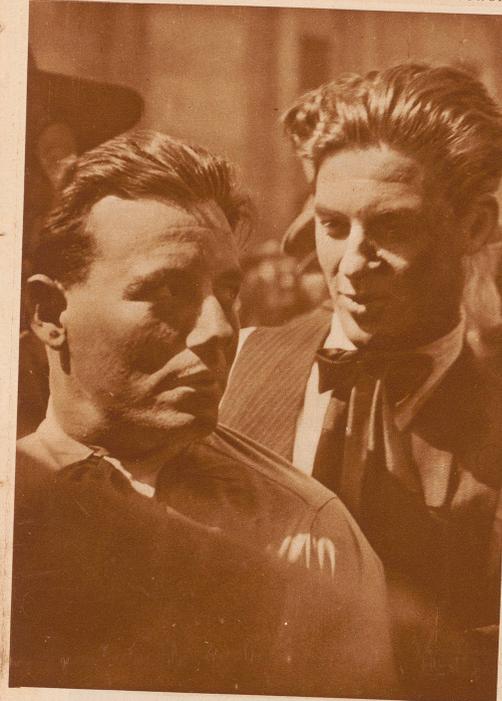
Die eidgenössischen Geschworenen bei der Versammlung zum Augenschein



Dr. Sillig, der außerordentliche Bundesanwalt



Die Mitglieder des eidgenössischen Kriminalgerichtshofes. Von links nach rechts: der 77-jährige Präsident Bundesrichter Soldati, Bundesrichter Kirchhofer und Bundesrichter Cues



Die Brüder Lucien und Pierre Tronchet gehören ebenfalls zu den Angeklagten. «Qu'est que tu vois, toi, je te crache dedans», rief der eine davon unserem Reporter zu, der mit der Kamera auf ihn losging



Schwigersohn und Schwiegervater Links Dr. Albert Dupont, Rechtsanwalt, einer der Angeklagten, rechts sein Schwiegervater und Verteidiger Dr. Willemin, a. Nationalrat



Der Angeklagte Max Hofer, vom Beruf Badaubeher, legt ganz besonderen Wert auf elegantes Auftreten: vormittags im schwarzen Sakko, nachmittags im eleganten, grauen Straßenzug



Der Angeklagte Auguste Millason, Chauffeur

Wir zahlen Ihnen

100 Franken an Ihre Ferien!

Unsere neue Preis- Aufgabe

Diesmal möchten wir unsern photographierenden Lesern und Leserinnen ein wenig beispringen, ihnen einen Betrag von 100 Franken an ihre Ferienunkosten hinzuliefern. Einverstanden? Mancher unter Ihnen hat der Redaktion schon ab und zu eine Aufnahme eingeschickt, ein gutes Bild, wie er dachte. Doch die Redaktion ist mit Bildern überhäuft, ist schrecklich verwöhnt und anspruchsvoll und hat dem Einsender liebenswürdig geantwortet, daß sie für das Bild keinen Platz hätte, daß es zu spät gekommen sei, oder so etwas Ähnliches, Wahres, aber Unwillkommenes. Das soll jetzt anders werden. Wir wollen uns um Ihre Bilder kümmern. Senden Sie uns, wenn Sie dieses Jahr in den Ferien Aufnahmen machen, diese Bilder an die untenbezeichnete Stelle unseres Verlages, und Sie haben Aussicht, einen der angeführten Gewinne zu bekommen. Achten Sie aber genau auf die angegebenen Bedingungen, damit Sie nicht unnötig sich die Mühe des Einsendens machen. Wir werden ein Schiedsgericht einsetzen, das die Aufnahmen sichtet und die Preise verteilt. Die Aufnahmen selber zerfallen in folgende 3 Kategorien:

- a) **Naturaufnahmen**
- b) **Architektonische Aufnahmen**
- c) **Humoristische Aufnahmen**

Es werden folgende Preise ausgesetzt: In jeder Kategorie gibts fünf Preise, nämlich:

je einen ersten Preis von	Fr. 100.—	=	Fr. 300.—
„ „ zweiten „ „ „	75.—	=	„ 225.—
„ „ dritten „ „ „	50.—	=	„ 150.—
„ „ vierten „ „ „	25.—	=	„ 75.—
„ „ fünften „ „ „	15.—	=	„ 45.—
	Total		Fr. 795.—

Bedingungen

Wer am Wettbewerb teilnehmen will, muß für mindestens 7 aufeinanderfolgende Tage in einem jener Hotels seine Ferientage oder einen Teil seiner Ferientage verbringen, die in der „Zürcher Illustrierten“ unter dem Kollektivtitel „Ferien in der Heimat“ inserieren. Die eingesandten Bilder müssen den Stempel des betreffenden Hotels tragen. Die in dem genannten Inserat „Ferien in der Heimat“ vertretenen Hotels haben sich mit uns verständigt und geben den Stempel für die Bilder nur dann, wenn der Wettbewerbsteilnehmer wirklich 7 Tage dort zu Gast gewesen ist. Das Kollektivinserat „Ferien in der Heimat“ erscheint wöchentlich, zum erstenmal am 12. Mai, zum letztenmal am 4. August 1933. Die Wettbewerbsbilder müssen bis zum 31. Oktober 1933 in unsern Händen sein. Der Umschlag muß die Aufschrift „Photowettbewerb“ tragen und ist zu adressieren an die Administration der „Zürcher Illustrierten“, Conzett & Huber, Morgartenstraße 29, Zürich. Die Prüfung der Photographien erfolgt durch ein dreiköpfiges Kollegium, welches von der Administration

der Zürcher Illustrierten ernannt wird. Die Namen der Gewinner werden in der Zürcher Illustrierten veröffentlicht. Die prämierten Bilder gehen einschließlich Veröffentlichungsrecht in das Eigentum des Verlages über. Die Bilder der Nichtgewinner dürfen gegen ein Reproduktionsrecht von Fr. 10.— ebenfalls in der Zürcher Illustrierten reproduziert werden. Berufsphotographen und Angestellte des Verlages Conzett & Huber dürfen am Wettbewerb nicht teilnehmen. Korrespondenzen, das Preisausschreiben betreffend, können nicht geführt werden. Liebe Leserinnen und Leser, Sie sehen, daß wir bei diesem Preisausschreiben nicht nur an Sie und Ihre Photo-Freude, sondern daß wir auch an unsere Schweizer Hotels gedacht haben, die sich natürlich freuen werden, recht viel photographierende Gäste zu bekommen. Sie sind in allen der inserierenden Hotels zu zeitgemäßen Preisen aufs Beste aufgehoben, und wir wünschen Ihnen herzlich gutes Photo- und Ferienwetter. Gut Licht!

Die Administration der „Zürcher Illustrierten“